

# Beschlussvorlage



**Vorlage Nr.:** 16-0146  
erstellt am: 19.06.2006

Abteilung: Schulabteilung  
Verfasser/in: Bickelhaupt, Reinhold  
Aktenzeichen: L-2/1

## **Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten hier: Erlass einer Satzung**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	26.06.2006	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	05.07.2006	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	07.07.2006	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	10.07.2006	Ö	Abschließende Beschlussfassung

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss / der Ausschuss für Schule und Soziales / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag des Kreises Bergstrasse, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag des Kreises Bergstrasse macht von der nach § 161 Abs. 11 HessSchG eröffneten Möglichkeit der Erhebung eines angemessenen Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten Gebrauch und beschließt mit Wirkung vom 01.02.2007 (Einführung 2. Schulhalbjahr 2006/07) die Satzung zur Erhebung von Eltern- und Schülerbeiträgen zur Schülerbeförderung für Schüler aus dem Kreis Bergstrasse.

Es ist beabsichtigt, die im Zuge der Eigenbeteiligung erzielten Mitteleinsparungen bei den Schülerbeförderungskosten zur Finanzierung des Ausbaus weiterer Ganztagesangebote zu verwenden."

### **Erläuterung:**

Mit Verfügung vom 8. Mai 2006 hat das Regierungspräsidium Darmstadt die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 des Kreises Bergstrasse genehmigt (Az.: I 16-33 f 02 – 1).

Man erwartet, dass in Kenntnis der prekären finanziellen Situation Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer erheblichen Reduzierung des jahresbezogenen Defizits führen. Dabei sind alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen sowie Ausgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kritisch zu hinterfragen und Einsparpotentiale zu erarbeiten. Leistungsabbau und –verzicht dürfen dabei auch

nicht tabuisiert werden. Dazu zählt auch die sich aus § 161 Abs. 11 Hessisches Schulgesetz ergebende Möglichkeit zur Erhebung eines angemessenen Eigenanteils an den Ausgaben der Schülerbeförderung.

Aufgrund der defizitären Haushaltslage kann auf Dauer ein Verzicht auf Einnahmen nicht hingenommen werden und die verantwortlichen Gremien werden angehalten, für das kommende Haushaltsjahr entsprechende Beschlüsse zur Verbesserung der Haushaltslage zu fassen.

Nach § 161 Hessisches Schulgesetz sind die Landkreise Träger der Schülerbeförderung, für die auf ihrem Gebiet wohnenden SchülerInnen der allgemein bildenden Schulen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und für die SchülerInnen, die die Grundstufe der Berufsschule, das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollschulzeitpflicht erfüllt wird.

Die Beförderung wird notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule für SchülerInnen der Grundschule mehr als zwei Kilometer, für SchülerInnen ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt. Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet oder eine Schülerin oder ein Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann.

Der Schulträger erfüllt seine Verpflichtung dadurch, dass er die notwendigen Fahrtkosten übernimmt.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund hat der Kreis Bergstraße als Schulträger in der Vergangenheit die Schülerbeförderung mit Angeboten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bzw. des freigestellten Schülerverkehrs abgewickelt.

Für die berechtigten SchülerInnen, die die nächstgelegene Schule des gewünschten Bildungsabschlusses im Kreis besuchen und dabei Angebote des ÖPNV nutzen, werden die Fahrtkosten durch die Bestellung und Aushändigung der Fahrkarte direkt übernommen.

Da der Kreis Bergstraße Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Neckar, Mannheim ist, gelten dessen Tarif- und Beförderungsbestimmungen und mit dem MAXX-Ticket steht ein für den Kreis Bergstraße attraktives Tarifangebot mit sehr gutem Preis-Leistungsverhältnis zur Verfügung. Beim MAXX-Ticket handelt es sich um eine verbundweit gültige Schülerjahreskarte, die deutlich günstiger als eine streckenbezogene Monatskarte (MAXX-Ticket - 28,50 € mtl. / Monatskarte Preisstufe 1 - 34,00 €, Preisstufe 7 – 119,00 € mtl.) ist.

Der Kreis als Schulträger hat bislang über die Verkehrsunternehmen sowie die Verkehrs- und Tourismus GmbH, Lampertheim, Fahrscheine für die nach § 161 hessisches Schulgesetz berechtigten FahrschülerInnen im Kreis bezogen. Im Zuge der Sachbearbeitung wurden in der Vergangenheit dem Verkehrsunternehmen wohnortbezogene Schülerlisten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regularien (2 bzw. 3 km Regelung) übermittelt. Auf dieser Basis haben dann die Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrkarten produziert und dem Schulträger schulbezogen übermittelt. Die Kar-

ten waren nach erneutem Abgleich den berechtigten FahrschülerInnen durch die Schulen gegen Unterschrift ausgehändigt worden. Die Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen erfolgt monatlich.

Berechtigten SchülerInnen, die nicht die nächstgelegene Schule im Kreis besuchen, werden auf Antrag die Fahrtkosten erst im Zuge der nachträglichen Abrechnung halbjährlich erstattet. Die Höchstgrenze des Erstattungsbetrages bildet der günstigste Ausbildungstarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar.

Im Kreis Bergstraße besuchen im Schuljahr 2005/06 berechnigte FahrschülerInnen folgende Schularten und verfügen über einen Fahrschein des ÖPNV (incl.: Erstattungen):

Schulart	Gesamtschülerzahl	Anteil in %
Grundschulen	1.660	16,5 %
Hauptschule	670	6,6 %
Realschulen	2.460	24,4 %
Gymnasien	3.710	36,8 %
Gesamtschulen	860	8,5 %
Berufsschule	490	4,8 %
Förderschulen	240	2,4 %
<b>insgesamt</b>	<b>10.090</b>	<b>100 %</b>

Im freigestellten Schülerverkehr können SchülerInnen das zur Verfügung stehende Angebot zwischen Wohn- und Schulort nur zu Schulzeiten nutzen (bedarfsentsprechende Hin- und Rückfahrten). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden keine personenbezogenen Fahrscheine ausgestellt.

Im Zuge dieser Verkehrsleistungen werden rd. 1.100 SchülerInnen zu Schulstandorten in und außerhalb des Kreises Bergstraße befördert. Dazu zählen auch Schulen, an denen SchülerInnen aufgrund ihrer besonderen körperlichen, geistigen oder seelischen Situation einer individuellen Förderung bedürfen (~ 530).

Darüber hinaus gibt es aber noch wenige freigestellte Verkehre zu allgemeinbildenden Schulen im Kreisgebiet, deren Relationen im ÖPNV durch kein und/oder kein zeitnahes schulbezogenes Angebot bedient werden. Es wird angestrebt, im Zuge der Vergabe von ÖPNV-Verkehrsleistungen im Wettbewerb (Linienbündelungskonzept), die wesentlichen Verkehre in den ÖPNV zu integrieren. Dies auch vor dem Wissen, dass es sich um reine Schulverkehre mit einer Quelle-Ziel-Beziehung handelt und i. d. R. keine darüber hinausgehende Nachfrage von Dritten entstehen wird.

*Freigestellte Schülerverkehre:*

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Schulen in Bensheim                | - Anbindung Hochstädten bzw. Zell                  |
| Schulen in Bürstadt                | - Anbindung Riedrode, Boxheimerhof                 |
| Heinrich-Böll-Schule, Fürth        | - Anbindung Heppenheim                             |
| Grund- und Hauptschule La.-Hofheim | - Anbindung Nordheim, Wehrzollhaus                 |
| Grundschule Lautertal-Reichenbach  | - Anbindung Beedenkirchen, Staffel                 |
| Grundschule Lindenfels             | - Anbindung Talstadtteile                          |
| Wald-Michelbach                    | - Anbindung Ortsteile Gadern, Hartenrod            |
| Zwingenberg                        | - Anbindung Rodau                                  |
| Alsbach                            | - Anbindung Schwanheim, Fehlheim, Rodau, Langwaden |

Von den SchülerInnen im freigestellten Verkehr entfallen auf diese Schulstandorte ca. 560 SchülerInnen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation im freigestellten Schülerverkehr erscheint es nicht sinnvoll, einen Eigenanteil von dieser Personengruppe zu erheben. Dies vor dem Hintergrund, dass die Kosten pro Schüler je Verkehrsleistung aufgrund sehr unterschiedlicher lokaler Besonderheiten (Zahl der beförderten SchülerInnen / Kostenaufwand je Fahrt / Länge der Wegstrecke / Anzahl der Fahrten) sehr unterschiedlich ausfallen und damit die Bildung eines allgemeingültigen Kalkulationspreises immer zu Ungerechtigkeiten führen würde. Letztendlich wird diese Personengruppe ausschließlich zwischen Wohnort und Schule befördert. Sie verfügen damit nicht über die Vorteile, die sich für Inhaber des MAXX-Tickets mit der uneingeschränkten Nutzung der umfangreichen ÖPNV-Angebote (incl. Ruftaxi) im Kreis- und Verbundgebiet ergeben.

Bereits im durch den Kreistag des Kreises Bergstraße am 25.04.2005 beschlossenen Schulentwicklungsplan 2005 – 2010 (vgl. Drucksache XV/4856 KT) hat man auf die neue gesetzliche Regelung im Hessischen Schulgesetz hingewiesen, einen von den Erziehungsberechtigten der SchülerInnen selbst zu tragenden angemessenen Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten festlegen zu können. Es wurde zudem ausdrücklich erklärt, mögliche Einnahmen aus Kostenerstattungen ausschließlich für schulische Aktivitäten nutzen zu wollen.

In Hessen betreten die Schulträger mit der Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten Neuland, aber – in den Bundesländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gewähren die Schulträger seit Jahren nur noch Zuschüsse zu den Kosten der Schülerbeförderung. Insofern schließt man sich in Hessen nur einem bereits laufenden Prozess an. Die Verwaltung hat unter den im Verkehrsverbund Rhein-Neckar integrierten baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Schulträgern eine Umfrage zur Eigenbeteiligung durchgeführt. Dabei wird deutlich, dass sich die Schulträger mit mtl. Beträgen zwischen 2,50 € und 8,75 € an den Kosten des MAXX-Tickets (28,50 €) beteiligen und der Differenzbetrag zu Lasten der Elternschaft geht.

Einzelheiten hinsichtlich der Abwicklung der Eigenbeteiligung der Elternschaft sind nach den Vorgaben im Hessischen Schulgesetz in einer von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu gestaltenden Satzung zu regeln. Ein entsprechender Entwurf ist beigelegt, wobei festgestellt werden muss, dass man hierbei lediglich die prozentuale Höhe des Eigenanteils und die Abwicklung des Verfahrens bestimmt hat. In den gesetzlichen Bestimmungen des § 161 Hessisches Schulgesetz, der Kommentierung und den dazu als Ergänzung ergangenen vielfachen Gerichtsurteilen haben sich klare Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung als einheitliche hessische Richtschnur ergeben, deren Einarbeitung in eine Satzung deren Rahmen sprengen würde.

Vor dem Hintergrund der hier dargestellten Fakten schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Kreiselternbeirat im Satzungsentwurf folgendes Verfahren der Eigenbeteiligung der Elternschaft an den Schülerbeförderungskosten vor:

Der Eigenanteil beträgt für SchülerInnen, die die Mittelstufe (Sekundarstufe I) und das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann, 33,33 %. Für SchülerInnen, welche die Grundstufe der Berufsschule besuchen

und über ein Ausbildungsentgelt verfügen, beträgt der Eigenanteil 66,66 % der notwendigen Beförderungskosten zu den während des betreffenden Schuljahres fällig werdenden Verbundtarifen im Ausbildungsverkehr.

Der Eigenanteil ist im lfd. Schuljahr für max. zwei SchülerInnen einer Familie zu zahlen.

Die Anzahl Bergsträßer Schulen besuchenden Geschwisterkinder ist nicht bekannt, kann aber ohne Mitwirkung der Elternschaft nur schulbezogen ermittelt werden (LUSD-Auswertung). Anschließend muss von Verwaltungsseite noch ein Abgleich erfolgen, da es auch den Regularien der Schülerbeförderung unterliegenden anspruchsberechtigten Geschwisterkinder an unterschiedlichen Schulstandorten geben kann. Die Verwaltung hat im neuen Antrag zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten ein entsprechendes Feld zur Benennung der Geschwisterkinder vorgesehen.

Die Erziehungsberechtigten bestellen über Schule und Schulträger (wg. Bestätigung der Antragsdaten und Prüfung der Berechtigung) die Fahrkarte bei einem durch den Kreis Bergstrasse als Schulträger benannten Verkehrsunternehmen in Eigenregie und übernehmen monatlich den auf sie entfallenen Eigenanteil. Das Verkehrsunternehmen zieht bei den Erziehungsberechtigten per Einzugsermächtigung den Eigenanteil mtl. ein.

Der Kreis Bergstraße als Schulträger stellt dem den Fahrschein ausstellenden Verkehrsunternehmen den Differenzbetrag auf Anforderung zur Verfügung.

Die im Rahmen der Eigenbeteiligung der Elternschaft an den Schülerbeförderungskosten erzielten Einsparungen sollen zum Ausbau weiterer Ganztagesangebote verwandt werden, da die IZBB-Mittel in voller Höhe bei bereits laufenden Projekten gebunden sind.

## **Anlage:**

Satzungsentwurf